PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Peter Vollenweider (FDP, Stäfa), Jürg Trachsel (SVP, Richterswil), Philipp Kutter (CVP, Wädenswil)

betreffend Beanspruchung von privatem Grundeigentum beim

Bau von Uferwegen

Das Strassengesetz vom 27. September 1981 wird ergänzend zur Revision des Kantonsrates vom 25. November 2013 wie folgt geändert:

Neu:

§ 28 c.

Beanspruchung von privatem Grundeigentum

- § 28 c. <sup>1</sup> Gegen den Willen der Eigentümerinnen und Eigentümer dürfen private Grundstücke für die Erstellung von Uferwegen grundsätzlich nicht beansprucht werden.
  - <sup>2</sup> Die Beanspruchung ist ausnahmsweise zulässig, wenn eine andere Führung des Uferweges nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

Peter Vollenweider Jürg Trachsel Philipp Kutter

## Begründung

Mit dem Urteil des Bundesgerichtes vom 4. November 2015 in der Angelegenheit «Seeuferweg - Änderung des kantonalen Strassengesetzes» entfallen im kantonalen Strassengesetz jegliche Bestimmungen bezüglich Beanspruchung von privatem Grundeigentum im Umgang mit einem allfälligen Uferweg. Das kantonale Strassengesetz soll deshalb ergänzt werden, um:

- den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer privater Grundstücke den maximal möglichen Schutz ihres Grundeigentums zu gewähren, und
- das Risiko finanzieller Konsequenzen für den Kanton Zürich durch einen allfälligen Uferweg zu minimieren.

Diese Formulierung von § 28 c wurde vom Bundesgericht im erwähnten Urteil explizit als zulässig erachtet.